



**Tierschutzrechtliche Problematik von Gemeinschaftsfischen
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit, Sachgebiet Tierschutz**

Problemstellung:

Seit einiger Zeit werden vermehrt die Veranstalter und die Teilnehmer an verschiedenen Gemeinschaftsfischen durch Tierschutzorganisationen bei den zuständigen Behörden angezeigt. Dabei werden Veranstaltern und Teilnehmern Verstöße gegen § 17 Nr. 1 (Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund) oder Verstöße gegen § 3 Nr. 6 TierSchG (Verbot, ein Tier zu einer Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind) zur Last gelegt. Bei der Beurteilung, ob diese Tatbestände vorliegen, müssen solche Veranstaltungen differenziert betrachtet werden.

Definitionen:

Nach dem Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack/Moritz (2016), Rn 42 zu § 17, wird unter „Gemeinschaftsfischen“ eine Veranstaltung verstanden, an der mehrere Angler teilnehmen, um über einen bestimmten Zeitraum gemeinsam zu angeln. Ein solches Gemeinschaftsfischen ist ein „Wettfischen“, wenn es „aus Wettbewerbsgründen ... zur Ermittlung von Siegern und Platzierten durchgeführt wird“.

Wettfischen sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass für den größten Fisch oder die größte gefangene Fischmenge in einer bestimmten Zeit wertvolle Preise vergeben werden. Häufig finden solche Veranstaltungen an Angelteichen statt, in denen die Fische täglich gefüttert und/oder gezielt Fische für die Veranstaltung eingesetzt wurden. Der Teilnehmerkreis geht in der Regel über die Mitglieder eines Vereines hinaus. Die Veranstaltungen haben den Charakter eines öffentlich ausgeschriebenen sportlichen Wettkampfes, an dem jeder teilnehmen kann.

Traditionelle Veranstaltungen von Fischereivereinen (z.B. Hegefischen, Traditionsfischen, Königsfischen, Anfischen) sind dem Gemeinschaftsfischen zuzuordnen. Solche Veranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich vom normalen Angeln nur dadurch unterscheiden, dass sich mehrere Mitglieder eines Vereines, gelegentlich auch Mitglieder benachbarter oder befreundeter Vereine gleichzeitig an einem Gewässer des Fischereivereines zum Angeln treffen. Beim Hegefischen wird durch eine entsprechende Wahl des Köders und der Fangmethode auf bestimmte Fischarten gefischt, deren Entnahme hegerische Ziele hat. Besatzmaßnahmen dürfen nur im fischereirechtlich erlaubten Rahmen, d.h. mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung durchgeführt werden. Alle Teilnehmer müssen einen gültigen Fischereischein vorweisen, Jugendliche mit einem Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung volljähriger Fischereischeininhaber fischen. Bei solchen Veranstaltungen tritt der Wettkampfcharakter zugunsten des Gemeinschaftserlebnisses in den Hintergrund. In der Regel werden neben der „Königswürde“ kleine Sachpreise vergeben, deren Wert nur unwesentlich über der Startgebühr liegt. Diese Veranstaltungen haben keinen sportlichen Wettkampfcharakter; sie sind nicht

öffentlich ausgeschrieben. Der Fang wird als Lebensmittel oder bei Hegefischen ggf. als Futtermittel verwertet.

Tierschutzrechtliche Beurteilung

Nach § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Laut § 17 Nr. 1 TierSchG stellt das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund eine Straftat dar. Im Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack/Moritz (2016) heißt es zum vernünftigen Grund (§ 17 Rn 42): „Einem vernünftigen Grund können die mit dem Angeln verbundenen Schmerzen, Leiden und Schäden (einschl. Tod) nur entsprechen, wenn es um das erstmalige Habhaftwerden eines Fisches für Nahrungszwecke des Menschen geht. Wird als Hauptziel oder gleichgeordnetes Zweitziel auch ein sportlicher Zweck verfolgt, insbesondere der Zweck, durch Vergleich der erzielten Fangergebnisse eine Rangfolge der Teilnehmer zu ermitteln, so fehlt es an einem vernünftigen Grund, denn solche Zwecke können weder die Tötung noch die Zufügung von Schmerzen und Leiden rechtfertigen. Ein Abgrenzungsproblem kann entstehen, wenn die Fische nach dem Fang verzehrt werden sollen (vgl. die üblich gewordene Bewerbung von Wettfischveranstaltungen als „Fischessen“). In diesem Fall kommt es darauf an, welcher Zweck bei objektiver Betrachtung des Tatgeschehens den Hauptzweck bildet (...). Wenn also nach den gesamten Begleitumständen der Veranstaltung davon auszugehen ist, dass die Ermittlung einer Rangfolge unter den Teilnehmern dem Zweck der Nahrungsmittelgewinnung vor- oder auch nur gleichgeordnet war, so handelt es sich um Tötungen und Leidenszufügungen ohne vernünftigen Grund, weil dann die Nahrungsmittelgewinnung nicht mehr den Hauptzweck gebildet hat“. Weiterhin sieht sowohl der Kommentar von Hirt/Maisack/Moritz (2016, § 3 Rn 33) als auch der von Lorz/Metzger (2008, § 3 Rn 46) als auch der von Kluge (2002, § 3 Rn 65) in § 3 Nr. 6 TierSchG Veranstaltungen, die die Kriterien des Wettfischens erfüllen, unter dem Begriff „ähnliche Veranstaltung“ als verboten an. Beim Wettfischen oder Wettangeln geht es um das Gewinnen eines Preises oder die Belustigung durch den Drill oder die Umstände des Anlandens. Nach dem Kommentar von Lorz/Metzger (§ 17 Rn 43) und Kluge (§ 17 Rn 78) kann Wettfischen außer zur - sachverständig festgestellten - notwendigen Bestandsregulierung zudem unter erschwerten Umständen quälereisiche Tiermisshandlung bedeuten.

Fischereirechtliche Beurteilung

Fischereirechtlich sind Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse nach § 13 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) ebenfalls nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erfüllung der Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) gestattet.

Aktuelle Rechtsentwicklung

Wie in Hirt/Maisack/Moritz, Rn 42 zu § 17, dargelegt, kommt es darauf an, dass der Nahrungserwerb den Hauptzweck bildet. Dieser anerkannt vernünftige Grund wird jedoch nicht allein dadurch verdrängt, dass neben den Nahrungserwerb ein oder mehrere weitere Gründe treten. Das wäre erst dann der Fall, wenn diese weiteren Gründe, wie z. B. der Wettbewerb eindeutig im Vordergrund stünden. Diese Bewertung entspricht auch den Ergebnissen der letzten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die anlässlich verschiedener Königsfischen geführt wurden. Dort sahen die Staatsanwaltschaften keinen Anlass, eine öffentliche Klage zu erheben und stellten die Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, weil der Tatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG nicht erfüllt ist. Die vorhergehende

Einstellung gem. § 153 StPO (wegen Geringfügigkeit) wurde entsprechend korrigiert. Damit wurde klargestellt, dass die konkrete Ausgestaltung der betreffenden Königsfischen nicht auf eine ausschließliche oder vorrangige Wettbewerbsveranstaltung gerichtet war. „Dass die Wertung der Fangergebnisse ... neben ... durchaus auch ein Beweggrund für die Teilnahme an dem Königsfischen gewesen sein mag, begründet keine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG. Sind mehrere Gründe für die Tötung eines Tieres vorhanden, genügt es grundsätzlich, wenn einer von ihnen als vernünftiger Grund anerkannt ist“ (StA Würzburg vom 28.04.2016 unter Hinweis auf Metzger in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 206. EL Januar 2016, Rn. 8 zu § 17 TierSchG).

Abgrenzung in der Praxis

Aus tierschutzfachlicher Sicht unterscheiden sich Wettangelveranstaltungen in drei wesentlichen Punkten vom üblichen Angeln: Zum einen ist das Herausfangen, Betäuben und Töten der Fische einem Zeitdruck unterworfen. Hierbei besteht die Gefahr, dass das Handling und die Betäubung nicht sachgerecht durchgeführt werden, das Überprüfen der Betäubungswirkung unterbleibt, die Tötung nicht sachgerecht erfolgt und eine Überprüfung des Todeseintritts nicht stattfindet. Dies kann mit erheblichen Leiden und Schmerzen verbunden sein. Zum anderen wird bei einer Wettkampfveranstaltung nicht als Ziel angestrebt, einen gewissen Bedarf an Fisch als Nahrungsmittel zu decken, sondern möglichst viele Fische aus dem Gewässer zu angeln, damit die Chance, eine möglichst große Fischmenge oder einen möglichst schweren Fisch zu fangen steigt. Das bedeutet, dass beide Ziele theoretisch nie abschließend erfüllt werden können und birgt die Gefahr, dass mehr Fische gefangen und getötet werden, als letztendlich verzehrt oder als Futtermittel verwendet werden können. Ein vernünftiger Grund wäre dann nicht mehr gegeben. Weiterhin ist das Fangen und Zurücksetzen nicht fangfähiger Fische mit Schmerzen und Leiden verbunden. Bei einer Wettangelveranstaltung ist davon auszugehen, dass mehr Fische als beim normalen Angeln betroffen sind. Schließlich ist auch eine Beunruhigung der Fische durch die vielen Angler nicht auszuschließen, die möglicherweise tierschutzrelevant sein könnte. Wettangelveranstaltungen sind vor diesem Hintergrund aus tierschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

Traditionelle Gemeinschaftsfischen bzw. Königsfischen unterscheiden sich vom „normalen“ Angeln nur dadurch, dass mehrere Angler gleichzeitig am Gewässer sind. Wenn die Bestimmungen des Tierschutzrechts eingehalten werden und insbesondere alle Fische als Lebensmittel oder ggf. als Futtermittel verwendet werden, sind solche Veranstaltungen aus Tierschutzsicht nicht zu beanstanden, da ein vernünftiger Grund für die Tötung der Fische gegeben ist.

In der Praxis muss daher im Einzelfall entschieden werden, ob ein Gemeinschaftsfischen vorwiegend Wettbewerbscharakter hat, ob es (auch) zu Hegezwecken dient und ob es eine traditionelle Veranstaltung ist. Als Entscheidungshilfe können die o.e. Kriterien dienen. Im Hinblick auf entsprechende Strafanzeigen gehen wir davon aus, dass ein Straftatbestand nach § 17 Nr. 1 (Töten ohne vernünftigen Grund) nicht vorliegt, wenn alle Fische verzehrt oder als Futtermittel verwendet wurden.

Oberschleißheim, September 2016